Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Nun ist aber fürgeben auß der Cam-
gerichts ordnung betracht, daß
der Key: Mt. willens und meinung
nit sei, den Stenden zu Ihren
habenden gerechtigkeiten auß:
tragen und ordenlichen Jurs:
dictionen eintrag zuthun, sonder
einen Jeden stand vielmehr
darbei handhaben und zu:
bleiben, wie solches ersehen nicht
allein aus obangeriter, sonder
andern mehr stellen der ord:
nung klarlich zuverstehen,
als tit: 26. par 2. Nachdem
in dieser und der Reichs ord:
nung versehen, daß alle der
Key: Mt. und des heiligen Reichs
Commante bei obberurten auß:
tragen und ordenlichen Rechten
belassen, und ein Jeder vor dem